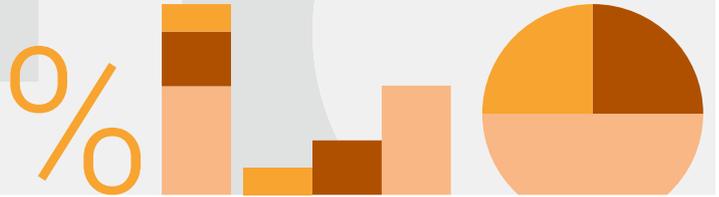


BFS Aktuell



19 Kriminalität und Strafrecht

Neuchâtel, Oktober 2023

Revisionen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und ihre Auswirkungen auf die kurzen Freiheitsstrafen

1 Das Wichtigste in Kürze

Das Sanktionensystem des Strafgesetzbuchs (StGB) wurde 2007 und 2018 überarbeitet. In dieser Publikation wird untersucht, ob die mit diesen Revisionen verfolgten Zielsetzungen auch tatsächlich erreicht wurden.

Mit der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Revision 2007 versprach sich der Gesetzgeber insbesondere einen Rückgang der kurzen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten. Die kurzen bedingten Freiheitsstrafen unter sechs Monaten wurden ganz abgeschafft und die Möglichkeit, kurze unbedingte Freiheitsstrafen unter sechs Monaten anzuordnen, stark eingeschränkt. Die kurzen (bedingten und unbedingten) Freiheitsstrafen sind dann auch mit Inkrafttreten der Revision 2007 markant gesunken. Sie haben sich zwischen 2006 und 2007 von etwas mehr als 52 000 auf 4 000 verringert. An ihre Stelle traten Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit.

Vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2017 wurden fast keine **bedingte Freiheitsstrafe unter sechs Monaten** ausgesprochen. Die Revision 2018 hob das mit der Revision 2007 eingeführte Verbot aber wieder auf, worauf diese Strafart erneut in Erscheinung trat, allerdings in deutlich geringerem Ausmass als vor der Revision 2007. Im Jahr 2006 wurden 40 000 bedingte Freiheitsstrafen unter sechs Monaten angeordnet, 2022 nur noch knapp 3 000.

Die **unbedingten Freiheitsstrafen unter sechs Monaten** nahmen nach dem starken Rückgang zwischen 2006 und 2007 bis 2013 wieder kontinuierlich zu, erreichten aber nicht mehr den Stand von vor der Revision 2007. 2006 wurden nahezu 12 000 kurze unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen, 2007 knapp 4 000 und 2013 erneut etwas mehr als 9 000. Grund für diesen Anstieg bis Mitte der 2010er-Jahre war keineswegs eine Rückbesinnung auf die vor 2007 übliche gerichtliche Praxis,

sondern vielmehr die starke Zunahme der Verurteilungen von ausländischen Personen ohne längerfristige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz (Ausweis B oder C). Straffällige Personen mit diesem Aufenthaltsstatus können oft weder zu einer Geldstrafe noch zu einer gemeinnützigen Arbeit verurteilt werden. Es besteht dann einzig die Möglichkeit eines kurzen Freiheitsentzugs.

Mit der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Revision des StGB sollten einige Änderungen der Revision 2007 wieder rückgängig gemacht werden. In der Praxis beeinflusste diese Gegenreform die Zahl der kurzen unbedingten Freiheitsstrafen jedoch kaum (2017: 6 215; 2018: 6 320). Allerdings veränderte sich mit der Revision 2018 die Art der gegenüber Schweizerinnen und Schweizern ausgesprochenen Strafen deutlich. Bei den straffälligen Schweizerinnen und Schweizern war ab 2018 ein Anstieg der kurzen unbedingten Freiheitsstrafen zu beobachten (2017: 851; 2020: 1 324). Vermutlich ist diese Zunahme auf die Abschaffung der gemeinnützigen Arbeit im StGB 2018 zurückzuführen.

Die spektakulären Auswirkungen der Revision 2007 auf die Rechtspraxis liessen eine Entlastung des Strafvollzugs erhoffen. Diese stellte sich allerdings nicht ein. Tatsächlich verringerte sich die Zahl der Gefängniseintritte für Strafen unter sechs Monaten kaum. Es kam zwischen 2006 und 2007 zwar zu weniger Inhaftierungen aufgrund einer kurzen unbedingten Freiheitsstrafe, dafür wurden aber mehr unbedingte Geldstrafen in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt (infolge Nichtbezahlung der ersten Strafe). Durch die Revision 2007 veränderten sich somit also die Gründe für eine Inhaftierung, die Anzahl der Gefängniseintritte aber kaum.

Die Strafbehörden verlängerten im Übrigen die Freiheitsstrafen nicht, um die von der Revision 2007 eingeführten Einschränkungen zu umgehen. Die Revision hatte folglich keine Ausweitung der strafrechtlichen Kontrolle («Net-Widening») zur Folge.

2 Die Revisionen des Schweizerisches Strafgesetzbuchs

2.1 Einleitung

Das StGB wird laufend an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Im Bereich der Sanktionen wurde es zweimal umfassend überarbeitet, einmal 2007, das andere Mal 2018. Beide Revisionen verfolgten konkrete Ziele. Die erste Revision sollte die kurzen Gefängnisstrafen zurückdrängen. Dazu wurde ihre Anwendung sehr stark eingeschränkt und es wurden zwei Alternativstrafen – die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit – eingeführt. Mit der zweiten Revision wollte der Gesetzgeber die Schraube wieder anziehen, beschnitt den Katalog der Alternativstrafen und führte die kurzen Gefängnisstrafen wieder ein. Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat anhand seiner Statistiken soweit möglich untersucht, ob die genannten Ziele auch tatsächlich erreicht wurden, und die Ergebnisse in dieser Publikation festgehalten. Die Frage, ob die Revisionen das Verhalten der verurteilten Personen beeinflusst haben und insbesondere, ob das Rückfallrisiko mit einem auf Alternativstrafen ausgelegten System grösser oder kleiner ist als bei einem freiheitsentziehenden System, wurde im Rahmen einer Dissertation umfassend untersucht (Maillard, 2023). Auf diese Frage wird in der vorliegenden Publikation daher nicht näher eingegangen.

2.2 Gesetzesänderungen

Bis 2006 war der Freiheitsentzug die häufigste Strafe (62% aller 2006 ausgesprochenen Verurteilungen). Sie konnte bedingt oder unbedingt angeordnet werden. Zudem bestand die Möglichkeit, eine Busse zu verhängen, entweder als Hauptstrafe oder zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe. Bis 2007 hatte das Strafgericht nur diese beiden Strafen zur Auswahl.

Am 1. Januar 2007 wurden zwei neue Strafen eingeführt: die Geldstrafe und die gemeinnützige Arbeit.

Wie die Busse besteht auch die Geldstrafe in der Bezahlung einer Geldsumme, wird aber nicht als Betrag ausgedrückt. Bei einer Geldstrafe wird abhängig vom Schweregrad der Straftat zunächst eine Dauer (in Tagen) bestimmt und anschliessend ein Tagessatz in Franken festgelegt, der sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der verurteilten Person richtet. Der zu bezahlende Betrag entspricht somit der Dauer multipliziert mit dem Tagessatz. Zudem unterscheidet sich die Geldstrafe auch beim Vollzug von der Busse. Eine Geldstrafe kann auch bedingt oder teilbedingt¹ ausgesprochen werden, die Busse hingegen nur unbedingt, d. h. sie muss stets vollständig beglichen werden. Eine Geldstrafe beträgt maximal 360 Tagessätze.²

¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Geldstrafe, einer gemeinnützigen Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden der Täterin oder des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB 2007).

² bis 3000 Franken pro Tag

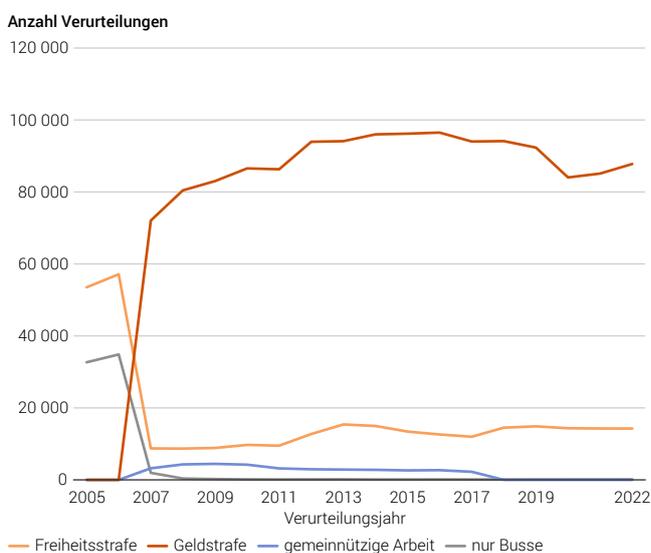
Die gemeinnützige Arbeit ist zugunsten von sozialen Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftigen Personen zu leisten. Sie wird nicht entgolten und setzt das Einverständnis der verurteilten Person voraus. Die Höchstdauer der gemeinnützigen Arbeit beträgt 720 Stunden.³

Mit der Revision 2007 konnten keine bedingten **Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten** mehr ausgesprochen werden und auch unbedingte Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten waren nur noch in Ausnahmefällen möglich.⁴ Zudem mussten sie von den Strafbehörden näher begründet werden. Der Gesetzgeber erhoffte sich von dieser Neuerung einen Rückgang der Freiheitsstrafen unter sechs Monaten (kurze Freiheitsstrafen).⁵ Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, bei **Strafen von höchstens einem Jahr** anstelle einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe oder eine gemeinnützige Arbeit anzuordnen.

In der Praxis beeinflusste die Revision des Sanktionenrechts von 2007 die Gesamtzahl der ausgesprochenen Freiheitsstrafen stark (siehe Abbildung 1), zweifellos, weil sie vor allem auf kurze Freiheitsstrafen abzielte, die seit jeher einen grossen Anteil der Freiheitsstrafen ausmachten (2006 waren 84% der Freiheitsstrafe kürzer als sechs Monate⁶). 2006 wurden 57 122 Freiheitsstrafen ausgesprochen, 2007 waren es nur noch 8731. Seit der Revision 2007 ist die Geldstrafe die häufigste Strafe in der Schweiz.

Anzahl Verurteilungen zwischen 2005 und 2022 nach Strafe

G1



Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS), Stand des Strafregisters: 06.06.2023

© BFS 2023

³ Vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Freiheitsstrafe.

⁴ Nur, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe nicht gegeben waren und weder eine Geldstrafe noch eine gemeinnützige Arbeit geleistet werden konnten

⁵ Obwohl eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze umfassen konnte, war sie als Alternative zur Freiheitsstrafe unter sechs Monaten gedacht.

⁶ www.statistik.ch → Statistiken finden → 19 – Kriminalität und Strafrecht → Strafurteilsstatistik → Erwachsenenanktionen → Tabellen → Erwachsene: Verurteilungen für ein Vergehen oder Verbrechen nach Art und Dauer der Hauptstrafe, Schweiz und Kantone [1984–2017]

Am 1. Januar 2018 wurden die mit der Revision 2007 eingeführten Neuerungen teilweise wieder rückgängig gemacht. Insbesondere wurden die kurzen bedingten Freiheitsstrafen wieder eingeführt und die gemeinnützige Arbeit aus dem Strafenkatalog gestrichen. Zudem wurde der Anwendungsbereich der Geldstrafen reduziert, d. h. ihre Höchstdauer von 360 auf 180 Tagessätze gesenkt. Hinter der Einschränkung des Strafenkatalogs für Verurteilungen zu mehr als 180 Tagen stand die Absicht, Alternativstrafen⁷ teilweise durch Gefängnisstrafen zu ersetzen.

In der Praxis hat sich die Gesamtzahl der Freiheitsstrafen infolge der Revision 2018 des Sanktionenrechts jedoch nicht stark verändert. Sie ist von 11 979 im Jahr 2017 auf 14 343 im Jahr 2018 gestiegen (siehe Abbildung 1).⁸

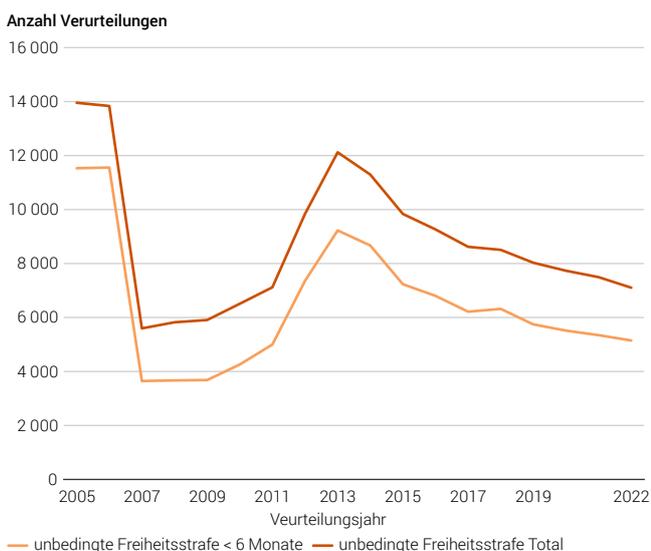
Kernstück der StGB-Revisionen von 2007 und 2018 waren beide Male die kurzen Freiheitsstrafen. Mit der Revision 2007 sollten sie zurückgedrängt oder sogar ganz abgeschafft werden, mit der Revision 2018 wurden sie wieder eingeführt. Nachfolgend werden daher zunächst die Auswirkungen dieser beiden Revisionen auf die Anzahl der unbedingten Freiheitsstrafen unter sechs Monaten (siehe Kapitel 3) betrachtet, anschliessend ihre Auswirkungen auf die Anzahl der bedingten Freiheitsstrafen unter sechs Monaten (siehe Kapitel 4).

3 Auswirkungen auf die Anzahl kurzer unbedingter Freiheitsstrafen

3.1 Entwicklung zwischen 2005 und 2022

Die unbedingten Freiheitsstrafen unter sechs Monaten, die bei der Revision 2007 im Zentrum standen, gingen zwischen 2006 und 2007 stark zurück und erhöhten sich zwischen 2017 und 2018 kaum.

Anzahl der zwischen 2005 und 2022 ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafen unter sechs Monaten G2



Quelle: BFS – Strafverurteilungsstatistik (SUS), Stand des Strafregisters: 06.06.2023

© BFS 2023

⁷ Strafen von mehr als 180 Tagen

⁸ Die Gesamtzahl der Geldstrafen ist im gleichen Zeitraum stabil geblieben (2017: 94 014; 2018: 94 128; siehe Abbildung 1).

Wie Abbildung 2 zeigt, ist die Zahl der kurzen unbedingten Freiheitsstrafen im Jahr 2007 drastisch zurückgegangen, bis 2013 schrittweise angestiegen und danach konstant gefallen (mit Ausnahme einer leichten Zunahme im Jahr 2018). Der Rückgang im Jahr 2007 lässt darauf schliessen, dass die Revision und die von ihr eingeführten Alternativstrafen zielführend waren und der Abwärtstrend daher nicht überraschend kam. Der stetige Anstieg bis ins Jahr 2013 wirft hingegen Fragen auf, denn in dieser Zeit gab es keine Rechtsänderung, die sich auf die gerichtliche Praxis hätte auswirken können.⁹

3.2 Mögliche Erklärungsansätze für den Spitzenwert von 2013

Eine Erklärung für den Anstieg der Anzahl kurzer unbedingter Freiheitsstrafen zwischen 2008 und 2013 könnte sein, dass die Gesetzesrevision von 2007 nicht mit einem Mentalitätswandel einherging. Die Mehrheit der 2007 (noch) praktizierenden Richterinnen und Richter hätte somit an ihrer alten Denkweise festgehalten und nicht aufgehört, an den Nutzen kurzer Freiheitsstrafen zu glauben. Nach einer anfänglich radikalen Änderung der Sanktionspraxis könnten sie zu ihren Mustern vor 2007 zurückgekehrt sein (Simmler, 2016). Dieser erste Ansatz würde zwar erklären, warum die Wirkung der Revision 2007 zwischen 2008 und 2013 schrittweise nachgelassen hat, aber nicht, warum die Zahl der kurzen unbedingten Freiheitsstrafen ab 2014 wieder zurückgegangen ist.

Den Grund oder die Gründe für den Spitzenwert im Jahr 2013 sowie die damit verbundene Zu- und Abnahme zu eruieren, ist kompliziert. Für welche Fälle der Gesetzgeber 2007 eine unbedingte Freiheitsstrafe vorsah, ist hingegen bekannt. Gemäss Artikel 41 Absatz 1 StGB 2007 ist eine Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur dann anwendbar, wenn die Voraussetzungen eines bedingten Strafvollzugs nicht gegeben sind¹⁰ und eine Geldstrafe oder eine gemeinnützige Arbeit voraussichtlich nicht vollzogen werden kann. Analysen des BFS zeigen, dass dieser Fall vor allem eintritt, wenn sich das Leben der beschuldigten Person nicht in der Schweiz abspielt.¹¹ Folglich ist der kurze unbedingte Freiheitsentzug bei Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz (z. B. bei sogenannten Kriminaltouristinnen und -touristen) oft die einzig mögliche Sanktion.¹² Es könnte daher sein, dass die Kehrtwende in der Mitte der 2010er-Jahre nicht auf die Absicht der Gerichte zurückzuführen ist, an den kurzen unbedingten

⁹ 2011 ist allerdings die einheitliche gesamtschweizerische Strafprozessordnung (StPO) in Kraft getreten.

¹⁰ Ob die Strafe bedingt ausgesprochen wird oder nicht, hängt davon ab, wie das Gericht das Rückfallrisiko einschätzt (Art. 42 StGB 2007). Dabei stützt es sich hauptsächlich auf die Anzahl Vorstrafen (siehe Maillard & Zoder, 2020). Es stellt sich daher die Frage, ob die für den Spitzenwert von 2013 verantwortlichen Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz (wie Kriminaltouristinnen und -touristen) nicht grösstenteils Wiederholungstäterinnen und -täter waren.

¹¹ Diese Hypothese wird in einer Publikation des BFS zum Rückfallthema (Maillard & Zoder, 2020) sowie auf der Website des BFS erhärtet: www.statistik.ch → Statistiken finden → 19 – Kriminalität und Strafrecht → Strafjustiz → Erwachsenensanktionen → Tabellen → Erwachsene: Verurteilungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe, nach Strafdauer und Staatszugehörigkeit [1984–2017]

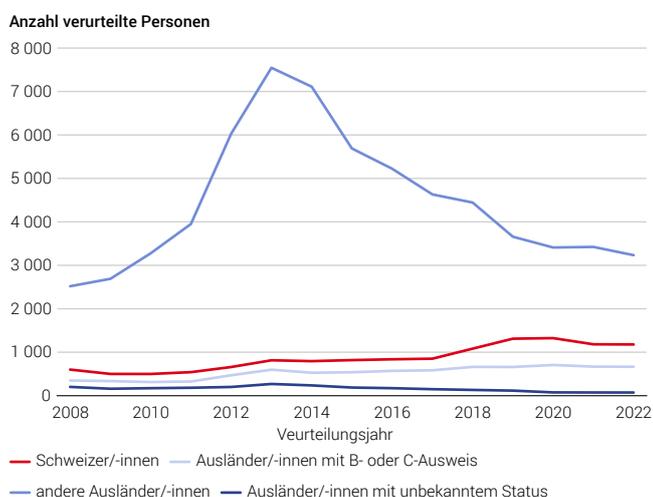
¹² Dies, obwohl das geltende Recht kurze Freiheitsstrafen abschaffen wollte.

Freiheitsstrafen festzuhalten, sondern sich eher durch einen Anstieg der Straftaten durch Personen, die ihren Lebensmittelpunkt nicht in der Schweiz haben, erklären lässt.

3.2.1 Zusammenhang zwischen Aufenthaltsstatus und kurzer unbedingter Freiheitsstrafe

Zur Überprüfung dieser Hypothese wird zunächst die Entwicklung der Anzahl unbedingter Freiheitsstrafen unter sechs Monaten, die zwischen 2008¹³ und 2022 im Strafregister VOSTRA eingetragen wurden, differenziert nach Aufenthaltsstatus der verurteilten Personen betrachtet (siehe Abb. 3).

Anzahl zwischen 2008 und 2022 ausgesprochener unbedingter Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nach Staatszugehörigkeit und Aufenthaltsstatus der Verurteilten G3



Quelle: BFS – Strafregisterstatistik (SUS), Stand des Strafregisters: 06.06.2023 © BFS 2023

Wie Abbildung 3 zeigt, kommt die kurze unbedingte Freiheitsstrafe hauptsächlich bei nicht in der Schweiz wohnhaften Straftäterinnen und -tätern (übrige Ausländerinnen und Ausländer) zur Anwendung. Zudem schlägt die Kurve der unbedingten Freiheitsstrafen unter sechs Monaten in dieser Kategorie im Jahr 2013 klar nach oben aus, während jene von Schweizerinnen und Schweizern und von ausländischen Staatsangehörigen mit B- oder C-Ausweis auf einem vergleichsweise tiefen Niveau verharrt und 2013 deutlich stabiler war.

Allerdings geht die hier überprüfte Hypothese nicht nur davon aus, dass hauptsächlich Kriminaltouristinnen und -touristen zu einer kurzen unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden, sondern auch, dass die von Personen ohne Lebensmittelpunkt in der Schweiz begangenen Straftaten in der Mitte der 2010er-Jahre zunächst zu- und dann abgenommen haben.

Es könnte aber durchaus auch sein, dass nicht ein Anstieg der Anzahl Verurteilungen der «übrigen Ausländerinnen und Ausländer», sondern ein höherer Anteil kurzer unbedingter

Freiheitsstrafen, die gegenüber dieser Kategorie von Straftäterinnen und Straftätern ausgesprochen wurde, die in Abbildung 3 sichtbare Spitze verursacht hat.

Ausgehend von dieser Annahme wird nachfolgend die Entwicklung der Anzahl zwischen 2008 und 2022 im Strafregister VOSTRA eingetragenen Strafurteile an Ausländerinnen und Ausländern ohne langfristige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nach Art des verletzten Gesetzes untersucht.

3.2.2 Zu- und Abnahme der Anzahl Verurteilungen von Ausländerinnen und Ausländern ohne B- und C-Ausweis in der Mitte der 2010er-Jahre

Das StGB, das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) und das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)¹⁴ verzeichnen zu Beginn der Zeitreihe alle drei einen Anstieg, der in der Mitte der 2010er-Jahre in einem Höchstwert gipfelt. Diese Entwicklung ist sowohl bei der Gesamtzahl der Verurteilungen als auch bei der Zahl der Verurteilungen zu einer kurzen unbedingten Freiheitsstrafe. Es ist zwar in der Grafik kaum ersichtlich, aber der Anstieg der unbedingten kurzen Freiheitsstrafen ist grösser als derjenige der Verurteilung insgesamt. Folglich liegt der zahlenmässige Anstieg der kurzen unbedingten Freiheitsstrafen nicht nur in einer Zunahme der Kriminalität begründet, sondern auch in einer häufigeren Anwendung dieser Strafen.

Nach dem Höchststand in der Mitte der 2010er-Jahre zeigen beim StGB und beim BetmG alle Werte nach unten, beim AIG hingegen verringerten sich ab 2013 zwar die Zahl und der Anteil der Verurteilungen mit einer kurzen bedingten Freiheitsstrafe (siehe orange Balken und graue Kurve), die Gesamtzahl der Verurteilungen hingegen verringerte sich nicht (siehe blaue Balken). Zwei mögliche Entwicklungen zusammen könnten die genannten Ergebnisse erklären.

1. Zwischen dem Beginn und der Mitte bzw. dem Ende der 2010er-Jahre könnte sich die Migration verändert haben. Möglicherweise waren die frühen 2010er-Jahre von Widerhandlungen gegen das StGB durch Kriminaltouristinnen und -touristen geprägt, die mit kurzen Gefängnisstrafen geahndet wurden¹⁵, und die mittleren bzw. späten 2010er-Jahre durch Personen, die in der Schweiz Schutz suchen, gegen die wegen Widerhandlungen gegen das AIG andere Strafen ausgesprochen wurden.
 2. Es könnte auch sein, dass die Gerichte zwischen dem Beginn und der Mitte der 2010er-Jahre bei Verstössen gegen das AIG anders sanktioniert haben. Möglicherweise haben sie in den früheren 2010er-Jahren öfter kurze Gefängnisstrafen angeordnet¹⁶ und sind gegen Mitte/Ende des Jahrzehnts schrittweise von diesen besonders strengen Strafen abgekommen.
- Für eine schlüssige Beantwortung dieser Frage fehlen jedoch die nötigen Zahlen.

¹⁴ Verurteilungen für Verbrechen oder Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) beinhalten praktisch nie eine unbedingte Freiheitsstrafe und können hier daher ausgeklammert werden.

¹⁵ gemäss Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) insbesondere Einbruch- und Einschleichenstähle: https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-1903020100_102/px-x-1903020100_102/px-x-1903020100_102.px/

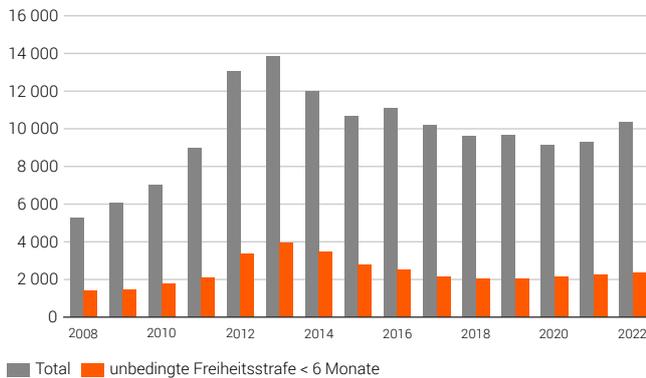
¹⁶ möglicherweise als Folge einer aussergewöhnlichen Migration wie nach dem «arabischen Frühling»

¹³ Für die Jahre vor 2008 enthält die SUS keine zuverlässigen Informationen zum Aufenthaltsstatus der verurteilten Personen.

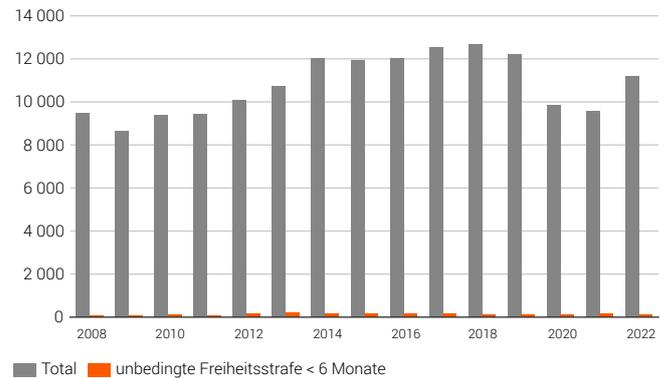
Anzahl zwischen 2008 und 2022 ausgesprochener Strafurteile gegenüber Ausländerinnen und Ausländern ohne B- oder C-Ausweis nach verletztem Gesetz

G4

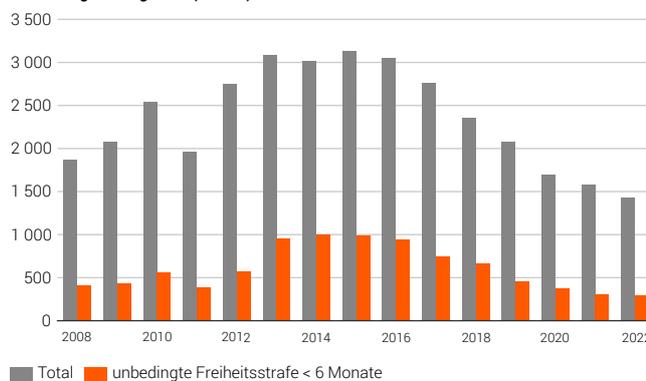
Strafgesetzbuch (StGB)



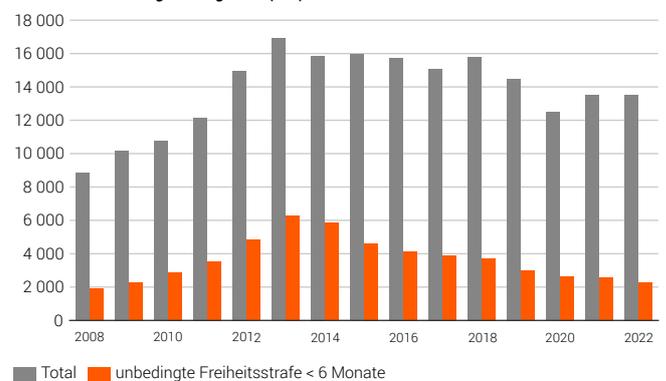
Strassenverkehrsgesetz (SVG)



Betäubungsmittelgesetz (BetmG)



Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)



Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS), Stand des Strafregisters: 06.06.2023

© BFS 2023

Zusammenfassend deuten die Daten eher darauf hin, dass die zuständigen Strafbehörden die Revision des Sanktionenrechts von 2007 umgesetzt haben und die Veränderungen in der Mitte der 2010er-Jahre auf die erst zunehmende, dann abnehmende Zahl der Kriminaltouristinnen und -touristen zurückzuführen sind.

zwischen 2017 und 2018 macht deutlich, dass der Anstieg der kurzen unbedingten Freiheitsstrafen tatsächlich mit der Abschaffung der unbedingten gemeinnützigen Arbeit zusammenfällt (siehe Abbildung 5) und somit lediglich eine Verlagerung der gemeinnützigen Arbeit zu kurzen Gefängnisstrafen stattgefunden hat.

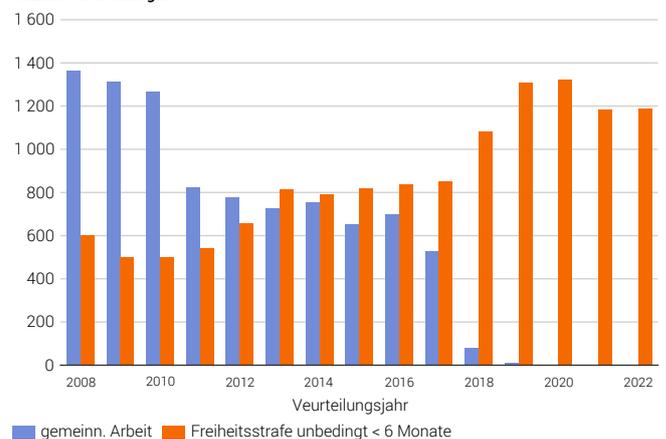
3.3 Zunahme der kurzen unbedingten Freiheitsstrafen von Schweizerinnen und Schweizern zwischen 2017 und 2018

Bei genauerer Betrachtung der zwischen 2005 und 2022 ausgesprochenen Verurteilungen nach Nationalität und Aufenthaltsstatus (siehe Abbildung 3) fällt zudem auf, dass die Anzahl der kurzen unbedingten Freiheitsstrafen von Schweizerinnen und Schweizern zwischen 2017 und 2018 zugenommen hat, während die Gesamtzahl der Verurteilungen von Schweizer Staatsangehörigen im gleichen Zeitraum relativ stabil geblieben ist (2017: 44 720; 2018: 45 114).¹⁷ Da dieser Anstieg zeitgleich mit dem Inkrafttreten des StGB 2018 erfolgte, ist sie vermutlich mit der Abschaffung der gemeinnützigen Arbeit als Strafart zu erklären (siehe Kapitel 2). Ein Blick auf die Strafen an Schweizerinnen und Schweizern

Anzahl Verurteilungen von Schweizerinnen und Schweizern zwischen 2005 und 2022 nach Strafe

G5

Anzahl Verurteilungen



Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS), Stand des Strafregisters: 31.07.2023

© BFS 2023

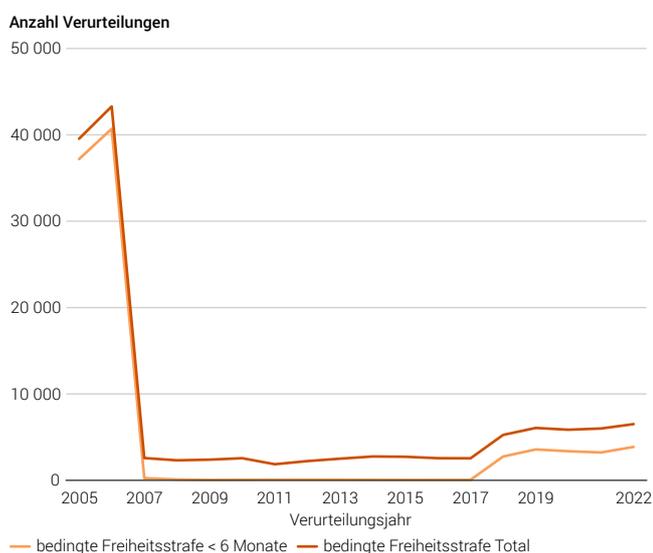
¹⁷ Es könnte durchaus sein, dass der in Abbildung 3 sichtbare Anstieg nicht der Zunahme der in der Schweiz verurteilten Kriminaltouristinnen und -touristen geschuldet ist, sondern einem höheren Anteil kurzer Freiheitsstrafen für diese Gruppe von Straftätern.

Die Revision 2018 scheint die Zahl der kurzen unbedingten Freiheitsstrafen folglich kaum beeinflusst zu haben, ausser vielleicht bei den straffälligen Schweizerinnen und Schweizern. Eine Analyse der zwischen 2005 und 2022 ausgesprochenen kurzen bedingten Freiheitsstrafen vervollständigt dieses Bild. Die entsprechende statistische Auswertung wird im nächsten Kapitel beschrieben.

4 Auswirkungen auf die Anzahl kurzer bedingter Freiheitsstrafen

Wie oben erwähnt, muss der Fokus erweitert werden, um die Auswirkungen der Revision 2018 schlüssig beurteilen zu können. Hierzu wird die Entwicklung der Anzahl kurzer bedingter Freiheitsstrafen zwischen 2005 und 2022 genauer betrachtet.¹⁸

Anzahl zwischen 2005 und 2022 ausgesprochene kurze Straftaten nach Vollzugsart G6



Quelle: BFS – Strafurteilsstatistik (SUS), Stand des Strafregisters: 06.06.2023 © BFS 2023

Abbildung 6 verdeutlicht, dass sich die Revision 2018 noch auf eine andere Kategorie als die der umstrittenen kurzen unbedingten Freiheitsstrafen ausgewirkt hat, nämlich die der bedingten Freiheitsstrafen, deren Anzahl zwischen 2017 und 2018 von 60 auf 2756 geklettert ist. Dieser Anstieg der bedingten Freiheitsstrafen steht im Einklang mit dem Gesetzestext des StGB 2018.¹⁹ In diesem Punkt hat die Revision 2018 somit ihr Ziel erreicht. Da der Rückgang von 2007 aber deutlich höher ausfiel als dieser Anstieg, lag die Zahl der 2018 ausgesprochenen bedingten Freiheitsstrafen (2756) noch immer deutlich unter jener von 2006 (40 699).

¹⁸ Zur Vereinfachung wurden teilbedingte Strafen aus den in Abbildung 6 dargestellten Auswertungen ausgeschlossen, da diese Vollzugsart theoretisch nicht von diesen Strafdauern betroffen ist. Nur Freiheitsstrafen von mindestens einem und höchstens drei Jahren können teilweise aufgeschoben werden.

¹⁹ Im StGB 2007 konnten nur Freiheitsstrafen mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten (und höchstens zwei Jahren) bedingt ausgesprochen werden, im StGB 2018 alle Strafen ab drei Tagen (und bis höchstens zwei Jahren).

Diese Kategorie der bedingten Strafen ist

- für «gute Risiken» vorgesehen, d. h., dann, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um die Täterin oder den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten; und
- mit einer Probezeit von zwei bis fünf Jahren verbunden, in der die bedingte Strafe bei Nichtbewährung widerrufen kann.

Eine Strafe kann auch teilbedingt ausgesprochen werden. Diese Möglichkeit wurde im StGB 2007 eingeführt und im StGB 2018 teilweise wieder aufgehoben. Seither ist sie nur noch auf Freiheitsstrafen anwendbar, um dem Verschulden der Täterin oder des Täters genügend Rechnung zu tragen.

Das BFS berechnet in seinen Datenauswertungen eine Widerrufquote der bedingten Strafen nach Art der aufgeschobenen Strafart. Bis 2017 wurden bedingte Geldstrafen häufiger widerrufen als bedingte Freiheitsstrafen. Seit 2018 ist es genau umgekehrt: Der Anteil der Widerrufe bedingter Freiheitsstrafen liegt über dem Anteil der Widerrufe bedingter Geldstrafen (2018: 8.62% gegenüber 6.67%).²⁰ Wie lässt sich diese Auswirkung der StGB-Revision von 2018 erklären? Ein Grund könnte sein, dass nur noch Freiheitsstrafen teilbedingt angeordnet werden können. 2017 umfasste die Grundgesamtheit der Geldstrafen folglich nicht nur die bedingten, sondern auch die teilbedingten Geldstrafen. 2018 hingegen waren darin nur die bedingten Geldstrafen eingeschlossen. Mit anderen Worten: Die Grundgesamtheit der Geldstrafen 2018 enthält lediglich die «besten Risiken».

5 Auswirkungen auf den Strafvollzug

Bisher wurden die Auswirkungen der StGB-Revisionen auf die Strafurteile untersucht, d. h. die Analysen basierten auf der Strafurteilsstatistik (SUS). In diesem fünften Kapitel wird der Frage nachgegangen, ob die StGB-Revision 2007 den Vollzug der Strafen ebenso stark beeinflusst hat wie die Strafurteile. Datengrundlage bildet dabei die Statistik des Vollzugs von Sanktionen (SVS). Ausgehend davon, dass die Verurteilungen mit einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten zugunsten der beiden nicht freiheitsentziehenden Strafen (Geldstrafe und gemeinnützige Arbeit) drastisch zurückgegangen sind (siehe Abbildung 1), wird hier die Hypothese aufgestellt, dass sich die Gesamtzahl der Inhaftierungen in einem ähnlichen Verhältnis verringert hat.

Zur Überprüfung dieser Hypothese werden die Entwicklung der Anzahl und der Gründe der Inhaftierungen, d. h. die Vollzugseintritte genauer beleuchtet.

Im Gegensatz zum Bestand werden Inhaftierungen nicht von der Vollzugsdauer beeinflusst und bilden die Bewegungen der inhaftierten Personen in einem bestimmten Zeitraum besser ab.²¹ Aus diesem Grund werden hier als Indikator die Inhaftierungen und nicht der Bestand verwendet.

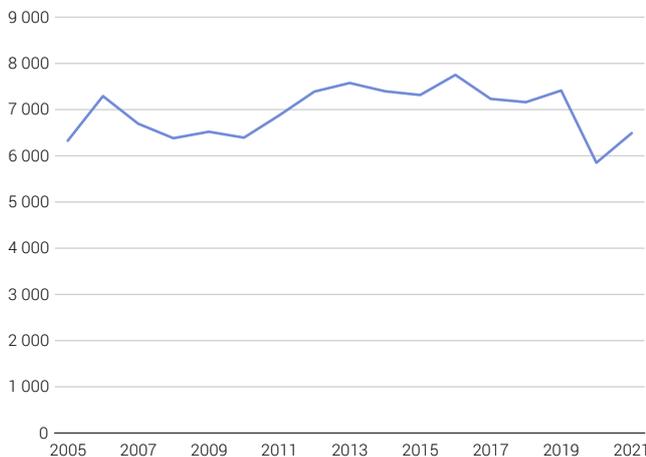
²⁰ www.statistik.ch → Statistiken finden → Kriminalität und Strafrecht → Rückfall → Tabellen → Erwachsene: Widerruf bedingter Strafen und bedingter Entlassungen

²¹ zum Unterschied zwischen Bestand und Bewegungen (Ein- und Austritte) siehe z. B. Aebi und Kuhn (2002).

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Anzahl Inhaftierungen für eine Hauptstrafe von weniger als sechs Monaten zwischen 2005 und 2022.

Anzahl Inhaftierungen für eine Strafe unter sechs Monaten, 2005–2021

G7



Quelle: BFS – Statistik des Vollzugs von Sanktionen (SVS), Stand der Datenbank: 18.10.2022

© BFS 2023

Abbildung 7 zeigt, dass die Gesamtzahl der Vollzugseintritte im Zeitraum 2005–2021 relativ stabil geblieben ist (5850 bis 7751 Inhaftierungen pro Jahr).

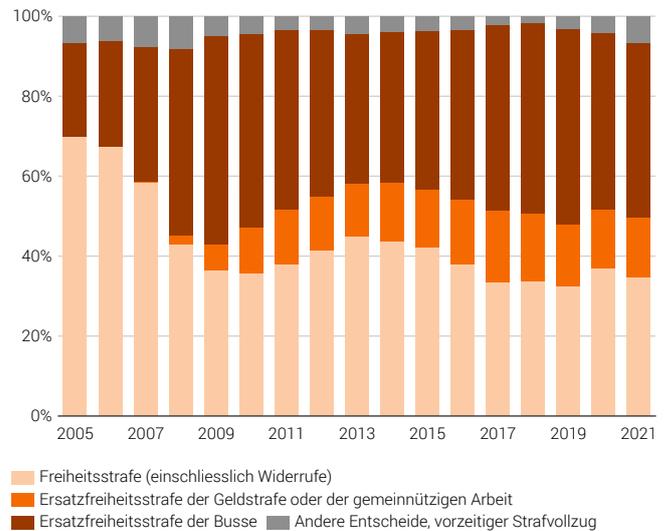
Diese Daten lassen nicht darauf schliessen, dass sich die Revision 2007 wesentlich auf die Zahl der Inhaftierungen für Strafen unter sechs Monaten ausgewirkt hat. Ihre Zahl ist zwischen 2006 und 2008 zwar um 12% gesunken, im Jahr 2020 hat sie sich aber gegenüber 2019 um 21% verringert. Die Covid-19-Pandemie scheint sich also stärker auf die Inhaftierungen ausgewirkt zu haben als die StGB-Revision von 2007.

Wie erwähnt hat sich die Gesamtzahl der Inhaftierungen zwischen 2005 und 2021 kaum verändert (jährlicher Durchschnitt: 6945). Verändert haben sich seit der Einführung der neuen Sanktionen im StGB im Jahr 2007 hingegen die Gründe, aus denen die verurteilten Personen inhaftiert wurden (siehe Abb. 8).

Wie Abbildung 8 zeigt, betrafen im Jahr 2005 rund 70% der Inhaftierungen eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten, während es vier Jahre später nur noch 36% waren. Gleichzeitig nahmen die Vollzüge einer Ersatzfreiheitsstrafe für eine geleistete Busse, gemeinnützige Arbeit oder Geldstrafe deutlich zu. Die Revision 2007 scheint also nicht die Zahl der Inhaftierungen, sondern die Art des Strafvollzugs stark beeinflusst zu haben, mit spürbaren Auswirkungen bis ins Jahr 2021. Mit anderen Worten: Obwohl einige Personen ab 2007 für eine Straftat zu einer Geldstrafe, einer gemeinnützigen Arbeit oder einer Busse verurteilt wurden, für die sie möglicherweise vor 2007 eine Freiheitsstrafe erhalten hätten, hat ein Grossteil von ihnen die Strafe schliesslich doch im Freiheitsentzug vollzogen.

Inhaftierungen nach Strafe (< 183 Tage), in % der Gesamtzahl, 2005–2021

G8



Quelle: BFS – Statistik des Vollzugs von Sanktionen (SVS), Stand der Datenbank: 18.10.2022

© BFS 2023

6 Literaturverzeichnis

Aebi, M. F., Delgrande, N., & Marguet, Y. (2015). Have community sanctions and measures widened the net of the European criminal justice systems? *Punishment and society*, 17/5, 575–597.

Aebi, M. F., & Kuhn, A. (2002). Le taux de détention dépend-il du nombre d'entrées en prison, de la durée des peines ou du taux de criminalité? *Revue internationale de criminologie et de police technique et scientifique*, 55(1).

Maillard, C. & Zoder, I. (2020). *Strafurteilsstatistik 2018 Wiederungsverurteilungsraten, Methodenbericht*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.

Maillard, C. (2023). *L'impact de la peine sur la récidive: Une expérimentation naturelle à partir des réformes du Code pénal suisse*. Lausanne: Ecole des sciences criminelles.

Simmler, M. (2016). Sieben enttäuschte Hoffnungen? Zur statistischen Überprüfung der realen Folgen der AT-Revision. *ZStrR*, 134/1, 73–99.

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)
Auskunft: Christophe Maillard, BFS, Tel. +41 58 463 62 13
Redaktion: Christophe Maillard, BFS; Jonathan Donnet, BFS
Inhalt: Christophe Maillard, BFS; Isabel Zoder, BFS; Jonathan Donnet, BFS
Reihe: Statistik der Schweiz
Themenbereich: 19 Kriminalität und Strafrecht
Originaltext: Französisch
Übersetzung: Sprachdienste BFS
Layout: Publishing und Diffusion PUB, BFS
Grafiken: Publishing und Diffusion PUB, BFS
Online: www.statistik.ch
Print: www.statistik.ch
Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel,
order@bfs.admin.ch, Tel. +41 58 463 60 60
Druck in der Schweiz
Copyright: BFS, Neuchâtel 2023
Wiedergabe unter Angabe der Quelle
für nichtkommerzielle Nutzung gestattet
BFS-Nummer: 1637-2200

Die Informationen in dieser Publikation tragen zur Messung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) bei.



Indikatorensystem MONET 2030

www.statistik.ch → Statistiken finden → Nachhaltige Entwicklung → Das MONET 2030-Indikatorensystem